Rundschreiben Nr. 3 / 2024

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 5 „Holsteinische Schweiz“

1. Ernte-Nmin Beprobung 2024
2. N-Leitflächen Weizen 2024
3. Anwendungsbeschränkungen Glyphosateinsatz
4. Fristen und Aktuelles

11. September 2024

1. Ernte-Nmin Beprobung 2024

Im BG 5 wurden nach der Ernte der Druschfrüchte auf insgesamt 55 Schlägen Ernte-Nmin-Proben gezogen. Die Ergebnisse der Beprobung sind in **Abb. 1** dargestellt.

Der Ernte-Nmin-Wert beschreibt den mineralisierten Stickstoff (Nitrat- und Ammonium-N) in einer Tiefe von 0 bis 90 cm, der direkt nach der Ernte pflanzenverfügbar im Boden vorhanden ist. Der Ernte-Nmin-Wert wird beeinflusst durch:

- die Höhe der N-Düngung zur geernteten Hauptfrucht
- die N-Nachlieferung aus dem Boden bis zur Ernte
- den N-Entzug der Gesamtpflanze
- in diesem Jahr ggf. vorzeitige N-Auswaschung

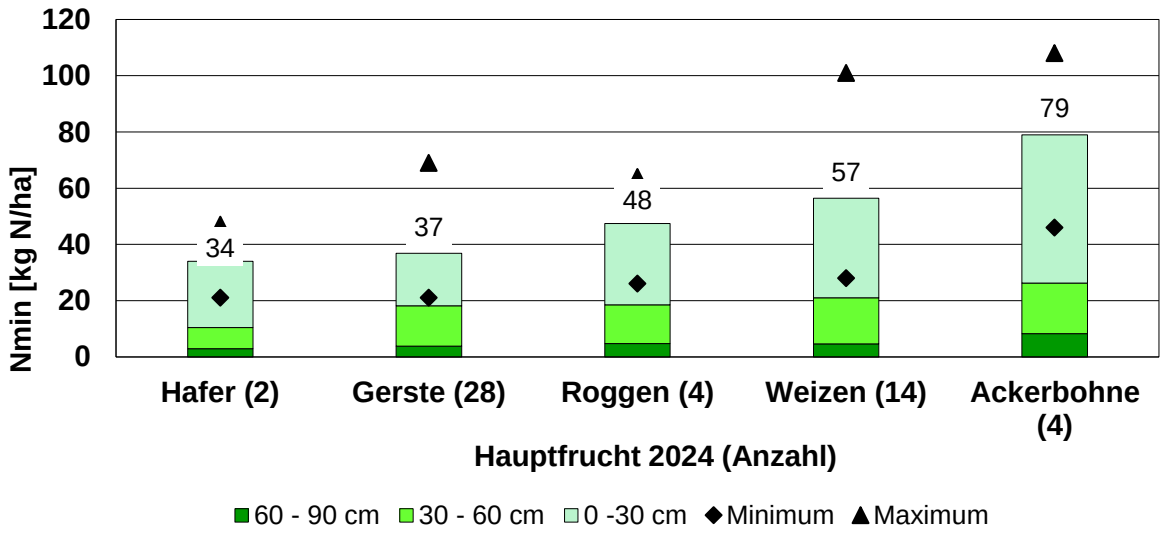

Abb. 1: Ernte-Nmin Werte 2024 im BG5

In **Abb. 1** sind die Ernte-Nmin Werte aggregiert nach Hauptfrucht 2024 aufsteigend dargestellt. Der durchschnittliche Ernte-Nmin-Wert der 47 ausgewerteten Proben beträgt **46 kg N/ha**. Im Mittel liegen **27 kg N/ha** des mineralischen Stickstoffs in den obersten 30 cm vor und sind somit für eine Folgekultur direkt pflanzenverfügbar. In der Schicht 30-60 cm liegen weitere 15 kg N/ha vor, die durch im Herbst tiefer wurzelnde Kulturen wie Raps oder Zwischenfrüchte genutzt werden können.

Die Ergebnisse zeigen auf vielen **Gerste**nschlägen niedrige bis mittlere Nmin-Gehalte zum Erntezeitpunkt, durchschnittlich beträgt der Ernte-Nmin-Wert hier 37 kg N/ha. Nach **Roggen** mit 48 kg N/ha und **Weizen** mit 57 kg N/ha liegt im Mittel mehr Stickstoff pflanzenverfügbar vor. Diese Ergebnisse spiegeln sich vielfach auch in den Ertragsergebnissen wider. Während in der Wintergerste oftmals zufriedenstellende Erträge realisiert wurden, fiel der Ertrag im Weizen insbesondere auf schwereren Standorten hinter die Erwartungen zurück.

Nach **Raps** wurde innerhalb des BG5 in diesem Jahr nur eine auswertbare Probe gezogen, die aufgrund des geringen Probenumfangs in der Grafik nicht dargestellt ist. Zusammen mit weiteren Nmin-Proben aus dem östlich an das BG5 angrenzende BG7 zeigt sich jedoch, dass die Nmin-Gehalte nach Raps im Mittel bei etwa 80 kg N/ha liegen und somit auf dem gleichen Niveau wie die Ergebnisse nach **Ackerbohnen**.

2. N-Leitflächen Weizen 2024

Im Laufe der Vegetationsperiode 2024 wurden sechs Weizenbestände im Abstand von wenigen Wochen auf den Nitratstickstoffgehalt in der Ackerkrume (0-30 cm) und den Stickstoffgehalt innerhalb der Kulturpflanze analysiert.

Ziel ist es, die Stickstoffdynamik am jeweiligen Ackerstandort abzubilden und die N-Ausnutzung der Pflanzenbestände zu bewerten. Durch die Analyse von Kornproben wird zudem die gesamte N-Abfuhr bei der Ernte bestimmt, sodass die Schlagbilanz und N-Effizienz berechnet werden kann.

Auf allen Schlägen stand Winterweizen nach Vorfrucht Winterraps. Die Standorte sind charakterisiert durch lehmige Böden mit 50 bis 60 Bodenpunkten.

In diesem feuchten, ackerbaulich herausfordernden Jahr haben wir spannende Zahlen und Daten erheben können. Den ausführlichen **Leitflächen-Abschlussbericht** inklusive Grafiken und weiteren Informationen zu den jeweiligen Weizenflächen finden Sie als separates Dokument **im Anhang der Mail**.

3. Anwendungsbeschränkungen Glyphosateinsatz

Glyphosat wurde im November 2023 durch die EU-Kommission für weitere zehn Jahre zugelassen. Auf nationaler Ebene hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Mitte Dezember die bestehende Anwendungsbeschränkungen in einer Eilverordnung fortgeschrieben. Mitte Juni 2024 stimmte der Bundesrat den Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zu. Dadurch bleiben die bisherigen Anwendungsbeschränkungen und -verbote für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel weiterhin in Kraft und sind einzuhalten. Detaillierte Informationen zu den Anwendungsbeschränkungen und -verboten finden Sie im **„Entscheidungsbaum Glyphosateinsatz“**, welchen Sie **im Anhang der Mail** finden.

4. Fristen und Aktuelles

Zwischenfrüchte nach Mais und im Roten Gebiet

Die warme Witterung der vergangenen Wochen hat zu einer zügigen Abreife der Silomaisbestände und beginnender Ernte geführt. Bei frühen Häckselterminen mit nachfolgendem Anbau einer Sommerung bietet sich der Anbau einer Zwischenfrucht an. Zur Ausnutzung der gesamten Restvegetationszeit sollte diese möglichst unmittelbar nach der Ernte bestellt werden. In jedem Fall sollte eine winterharte Zwischenfrucht gewählt werden, bei Aussaaten im September bieten sich neben Grünroggen auch Akela oder Winterrübsen an. Bei guter Entwicklung vor Winter werden Stickstoff und Kalium gebunden und vor der Auswaschung geschützt. Zudem bietet ein abdeckender Pflanzenbestand guten Erosionsschutz bis ins Frühjahr und wirkt sich positiv auf Bodenleben und -struktur aus.

Auf Flächen innerhalb des **Roten Gebietes** muss bei Ernte bis einschließlich des 01.10. eine Zwischenfrucht angebaut werden, sofern im folgenden Jahr eine Sommerung mit N-Düngung angebaut werden soll.

Pflichtberatung Rotes Gebiet

Landwirtinnen und Landwirte, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse liegen, müssen alle drei Jahre an einer Pflichtberatung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein teilnehmen. Alle Betriebe, die ab 2020 Flächen innerhalb der N-Kulisse bewirtschaften, mussten erstmals bis zum 31.12.2021 an dieser Beratung teilnehmen. Der 3-Jahreszeitraum endet somit für viele Betriebe in diesem Jahr und die Pflichtberatung muss aufgefrischt werden. Folgende Termine bietet die Landwirtschaftskammer an:

- 07.11.2024 um 9:00 Uhr als online-Seminar
- 28.11.2024 um 9:00 Uhr in Rendsburg

Anmeldung unter: https://t1p.de/byyv2 oder:

Näon und Bitte um Terminvereinbarung

Zum Anbaujahr 2024/2025 stellen wir die Düngeplanung und Ackerschlagkartei auf das online-Programm „näon“ um. Um alle Unterlagen rechtzeitig zu erstellen und den Mehraufwand der Programmumstellung zu bewältigen, melden Sie sich gerne rechtzeitig und wenn möglich schon zeitnah bei Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater für einen Termin. Durch die online-Funktionsweise von „näon“ ist eine nachträgliche Anpassung der Düngeplanung bei Änderungen künftig deutlich einfacher möglich als bisher.

Streifenförmige, bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Ab dem 01. Februar 2025 dürfen flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau nur noch **streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder eingeschlitzt** werden. Eine Ausbringung mittels Prallteller oder Schwenkverteiler ist somit nur noch auf unbestelltem Ackerland möglich, sofern der Wirtschaftsdünger unverzüglich, **ab dem 01. Februar 2025** auch außerhalb der Roten Gebiete spätestens innerhalb von **einer** statt wie bisher vier Stunden, eingearbeitet wird.

Stoffstrombilanz 2023

Letzte Erinnerung: Für Bilanzierungszeiträume ab dem 01.01.2023 müssen **alle Betriebe** mit mehr als 20 ha ldw. Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten (sowie Betriebe, die mehr als 750 kg N_{gesamt} aus Wirtschaftsdüngern oder Gärresten aufnehmen und Biogasanlagen) eine Stoffstrombilanz erstellen. Wird die Stoffstrombilanz nach Kalenderjahr erstellt muss diese seit dem 30.06.2024 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen ***Ihr INGUS-Team***

Anne Blanke	*Andrea Jepsen*	*Lorenz Schneider*	*Tabea Sommer*
Tel: 04392/91 30 -978	*Tel: 04392/91 30 -970*	*Tel: 04392/91 30 -975*	*Tel: 04392/91 30 -970*
a.blanke@ingus-net.de	*a.jepsen@ingus-net.de*	*l.schneider@ingus-net.de*	*t.sommer@ingus-net.de*